

Gemeinsamer Bundesausschuss

Psychotherapeuten können Ergotherapie verordnen

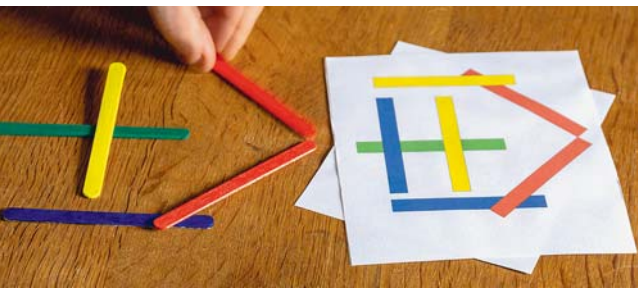


Foto: nico graf/stock.adobe.com

Der Beschluss zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie wird noch vom Gesundheitsministerium geprüft.

Ab dem 1. Januar 2021 können auch Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine Ergotherapie verordnen, wenn psychische Erkrankungen beziehungsweise bestimmten Erkrankungen des zentralen Nervensystems oder Entwicklungsstörungen vorliegen. Einen entsprechenden Beschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gefasst, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) erklärte. Hintergrund ist demnach das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung. Damit wurden die Befugnisse der Psycholo-

gischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erweitert. Eine konkrete ergotherapeutische Maßnahme, die laut Heilmittel-Richtlinie des G-BA zum Beispiel bei depressiven Störungen oder einem Abhängigkeitssyndrom verordnet werden darf, sei beispielsweise Hirnleistungstraining, schreibt die KBV. Die Verordnung sei möglich bei einer Erkrankung aus dem Indikationsspektrum der Richtlinien-Psychotherapie, zum Beispiel bei Angststörungen. Außerdem könne sie bei einer Erkrankung erfolgen, bei der eine neuropsychologische Therapie angewendet werden könne. Darüber hinaus ist laut KBV eine Verordnung möglich bei allen anderen Diagnosen des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10. Bei diesen Indikationen sei allerdings der behandelnde Arzt zu informieren, schreibt die KBV. Die Verordnung sei bei Bedarf mit ihm abzustimmen.

EB

E-Health

Telekonsilien werden ausgeweitet

Ärztliche Konsilien können künftig in größerem Umfang telemedizinisch abgerechnet werden. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) wies darauf hin, dass zum 1. Oktober dazu mehrere neue Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen worden sind. Die vom ergänzten Bewertungsausschuss beschlossene Regelung umfasst auch Telekonsilien zwischen Vertrags- und Krankenhausärzten. Bislang sind Telekonsilien der KBV zufolge auf Befundbeurteilungen von Röntgen- und CT-Aufnahmen beschränkt gewesen. Nun könnten Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte bei unterschiedlichen fachlichen Fragestellungen einen ambulant oder stationär tätigen Kollegen digital zurate ziehen, heißt es. Dazu werden alle Unterlagen wie die Befun-



Foto: fizkes/stock.adobe.com

de elektronisch an den Konsiliararzt übermittelt. Möglich ist auch ein Videokonsilium, an dem der Patient teilnimmt. Der Beschluss des Bewertungsausschusses sieht drei neue Leistungen vor: Für das Einholen eines Telekonsiliums die Gebührenordnungsposition (GOP) 01670 und für die telekonsiliarische Beurteilung die GOP 01671 und 01672.

EB

Die Vergütung für die Telekonsilien soll extrabudgetär erfolgen.

STIKO

Vereinfachtes Impfschema für Säuglinge gilt ab sofort

Das vereinfachte Impfschema zur Grundimmunisierung von Säuglingen gilt ab sofort. Damit entfällt bei der Sechsfachimpfung ein Impftermin im ersten Lebensjahr. Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mitteilte, wurde der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Er ist damit am 10. Oktober in Kraft getreten. Der G-BA war mit seiner Entscheidung einer Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) für ein reduziertes „2+1-Impfschema“ gefolgt. Dieses sieht der KBV zufolge bei der Sechsfachimpfung – bei vergleichbarem Impfschutz – für die Grundimmunisierung von Säuglingen Impfungen im Alter von zwei, vier und elf Monaten vor. Die Impfstoffdosis im Alter von drei Monaten beim bisherigen 3+1-Schema entfällt damit, so die KBV. Die Sechsfachimpfung schützt gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B. Allerdings sollten Frühgeborene, die vor der vollendeten 37. Schwangerschaftswoche geboren sind, aufgrund des noch nicht ausgereiften Immunsystems weiterhin nach dem 3+1-Schema geimpft werden, erklärt die KBV weiter. Bei dem reduzierten Impfschema ist es laut STIKO besonders wichtig, frühzeitig im Alter von acht Wochen mit der Impfserie zu beginnen und die Impfungen zu den empfohlenen Zeitpunkten durchzuführen. Für einen zuverlässigen Schutz ist es bedeutend, dass zwischen der zweiten und dritten Impfstoffdosis ein Abstand von mindestens sechs Monaten eingehalten wird. Daraus leitet sich auch die Bezeichnung 2+1 ab. Gleiches gilt bei der Bezeichnung 3+1-Schema – mit drei Dosen in kurzem Abstand und einer Dosis nach längerem Abstand. Die STIKO empfiehlt, die Impfserie um den ersten Geburtstag abzuschließen, damit die Kinder bei frühem Kindergartenbeginn geschützt sind.

EB